

Föhn Peter, Gängstrasse 38, 6436 Muotathal
Schwander Pirmin, Mosenbachstrasse 1, 8853 Lachen
Tschümperlin Andy, Fuchsmatt 5, 6432 Rickenbach

An den Schweizer Bundesrat
Bundeshaus
3003 Bern

18. Juni 2010

Aufsichtsbeschwerde

i.S.

Nichterfüllung des Postulates P 11/08 des Schwyzer Kantonsrates durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Mittels vorliegender Aufsichtsbeschwerde stellen wir im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Generellen Projektes für den Ausbau der Axenstrasse folgende

Rechtsbegehren

1. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz sei anzuweisen, das vom Kantonsrat des Kantons Schwyz am 25. Juni 2009 erheblich erklärte Postulat P 11/08 sofort umzusetzen und umgehend alle zweckdienlichen und möglichen Massnahmen zu ergreifen, den Morschacher-Tunnel aus dem generellen Projekt für den Ausbau der Axenstrasse zu streichen und gleichzeitig im genannten Projekt den Umfahrungstunnel von Sisikon zu verkürzen.
2. Die Beschwerdeführer seien als Parteien zuzulassen.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanz.

Begründungen

A) Vorbemerkungen

Das Vorgehen mag aussergewöhnlich erscheinen, im Lichte der erheblichen rechtlichen, politischen wie finanziellen Tragweite für den Kanton Schwyz können wir als Nationalräte nicht untätig mitansehen, wie ohne Not und substantielle Begründung ein Kantonsratsbeschluss durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz nicht umgesetzt wird. Selbst wenn allenfalls rechtskräftige Planungsentscheide umgestossen werden müssen, so haben unseres Erachtens Entscheide eines Kantonsparlamentes doch Vorrang vor einer Weiterführung einer Planung. Dies umso mehr, als der Kantonsrat des Kantons Schwyz im bisherigen Verfahren in keiner Form miteinbezogen wurde, es sich um ein 1020 Millionen Franken teures Projekt handelt und der Regierungsrat des Kantons Schwyz die notwendigen, zumindest finanziellen Kompetenzen zu diesem Projekt beim Kantonsparlament ‚noch‘ nicht eingeholt hat.

B) Formelles

Gemäss Praxis kann jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich zwar nicht um ein förmliches Rechtsmittel, dennoch sind im vorliegenden Verfahren folgende Beschwerde Voraussetzungen zu beachten:

- Die Aufsichtsbeschwerde kann sich gegen jedes Handeln und Unterlassen einer Behörde richten. Im vorliegenden Fall unterlässt es der Regierungsrat des Kantons Schwyz ganz offensichtlich, das am 25. Juni 2009 vom Kantonsrat des Kantons Schwyz erheblich erklärte Postulat P 11/08 umgehend umzusetzen. Das Beschwerdeobjekt ist im vorliegenden Verfahren somit ein verfügungsfreies Verhalten des Regierungsrates des Kantons Schwyz.
- Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde richtet sich gegen die Unterlassung des Regierungsrates des Kantons Schwyz, das umstrittene Postulat P 11/08 umgehend umzusetzen. Die Vorinstanz ist somit der Regierungsrat des Kantons Schwyz.

- Die Aufsichtsbeschwerde setzt praxisgemäss als Beschwerdevoraussetzungen Tatsachen voraus, die ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erfordern. Dass die Nichtbeachtung eines Kantonsratsbeschlusses durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz gerade ein solche Tatsache ist, dürfte unbestritten bleiben. Das Kantonale Recht sieht keine Kompetenznorm vor, welche es dem Regierungsrat erlaubt, einen Kantonsratsbeschluss nicht umzusetzen.
- Die Aufsichtsbeschwerde dient dazu, das Interesse des Staates am einwandfreien Funktionieren seiner Behörde zu schützen. Deshalb ist die Aufsichtsbeschwerde jederzeit möglich und an keine besondere Form gebunden. Die Tatsache, dass der Regierungsrat des Kantons Schwyz das umstrittene Postulat nicht umzusetzen gedenkt, hat sich erst in den letzten Tagen verifiziert.

Postulat P 11/08

Beilage 1

Beschluss Nr. 319 des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 24.3.2009 **Beilage 2**

Beschluss Nr. 53 des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 19.1.2010 **Beilage 3**

Ev. mit Auszug aus KR Protokoll vom Juni 2009 und März 2010 **Beilage 4**

C) Materielles

Das am 25. Juni 2009 vom Kantonsrat des Kantons Schwyz erheblich erklärte Postulat P 11/08 beinhaltet einen klaren Umsetzungsauftrag an den Regierungsrat. Es ist unbestritten, dass dieser Auftrag noch nicht erfüllt ist. Ebenso besteht aufgrund der Erläuterungen im Regierungsratsbeschluss Nr. 53 vom 19. Januar 2010 der Verdacht, dass der Regierungsrat des Kantons Schwyz das Postulat P 11/08 weder in naher noch ferner Zukunft umsetzen will.

Im Regierungsratsbeschluss Nr. 53 vom 19. Januar 2010 erklärt der Regierungsrat des Kantons Schwyz, dass die Kantone Uri und Schwyz mit der Einreichung des Genehmigungsgesuchs für das Generelle Projekt der Aufklassierung der Axenstrasse implizit zugestimmt haben. Ob nun der Regierungsrat des Kantons Schwyz dem Generellen Projekt implizit oder explizit zugestimmt hat, ist unerheblich. Tatsache ist, dass der Regierungsrat des Kantons Schwyz dazu keine Kompetenznorm hatte. Insofern ist es nichts als logisch, die weitere Planung zu stoppen und den Planungsauftrag des Kantonsparlamentes auszuführen. Ist doch insbesondere zu beachten, dass das Projekt ohnehin nur ausgeführt werden kann, wenn der Kantonsrat des Kantons Schwyz einem entsprechenden Verpflichtungskredit zustimmt.

Bei dieser Ausgangslage liegt es auf der Hand, unseren Rechtsbegehren nachzukommen und unserer Aufsichtsbeschwerde im Sinne unserer Erläuterungen zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüsse

Peter Föhn

Pirmin Schwander

Andy Tschümperlin

Beilagen

Beilage 1 Postulat P 11/08

Beilage 2 Beschluss Nr. 319 des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 24.3.2009

Beilage 3 Beschluss Nr. 53 des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 19.1.2010

Beilage 4 Kantonsratsprotokoll vom 17. März 2010